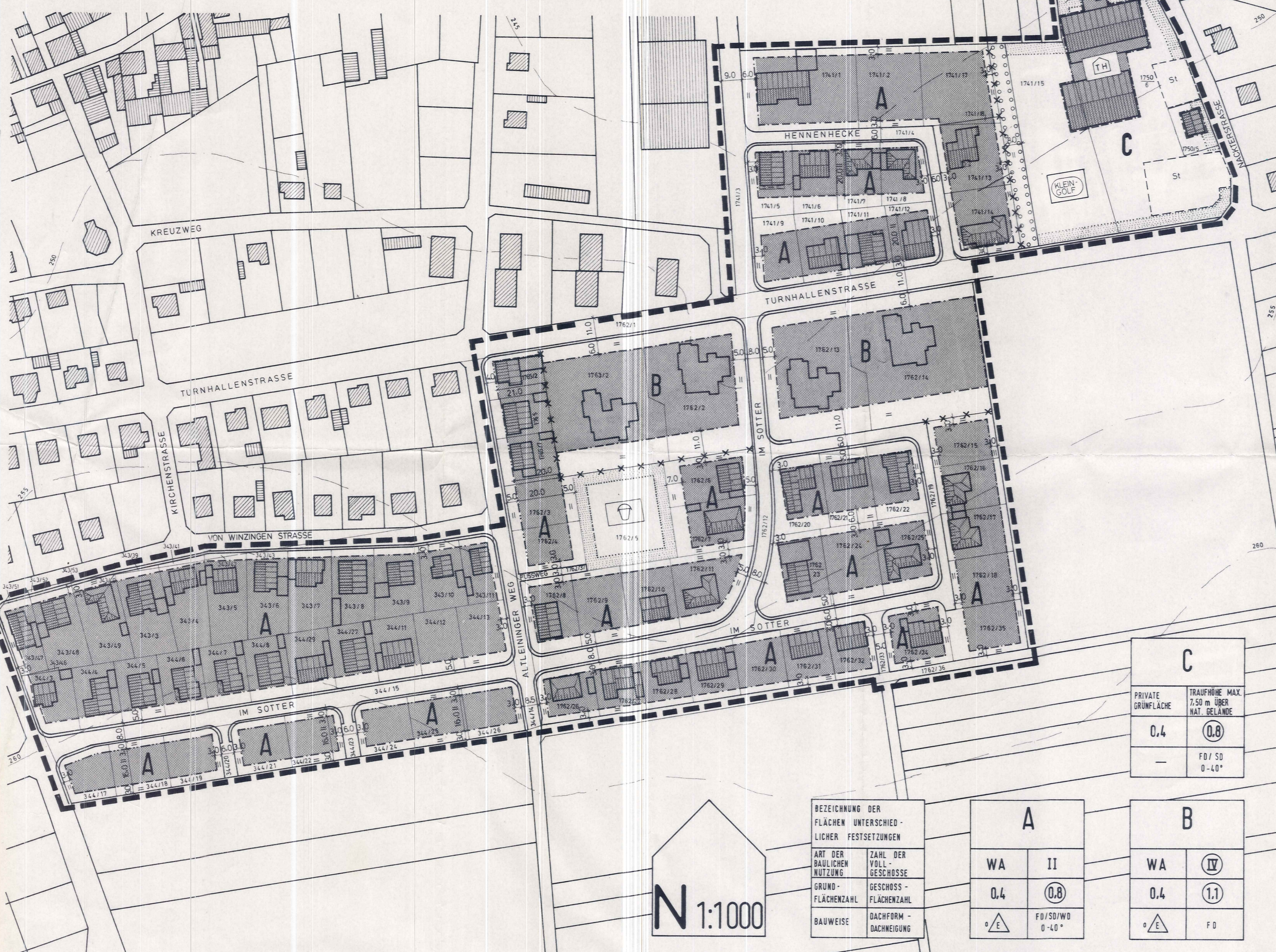


# BEBAUUNGSPLAN IM SOTTER 'ÄNDERUNG IV



## LEGENDE

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II** ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- E** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- o** OFFENE BAUWEISE
- FD/SD/WD 0-40°** FLACHDÄCHER / SATTELDÄCHER / WALMDÄCHER DACHNEIGUNG 0 BIS 40°
- BAULINIE
- - -** BAULINIE MIT AUSNAHMEREGLUNG
- BAUGRENZE
- OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- STRASSENPEGREUNGS-LINIE
- FUSS- UND WIRTSCHAFTSWEGE
- ☐** ÖFFENTLICHE GRÖNFLÄCHE: KINDERSPIELPLATZ
- ☐** PRIVATE GRÖNFLÄCHE
- ☐** ZWECKBESTIMMUNG: EINRICHTUNGEN FÜR SPIEL UND FREIZEIT = KLEINGOLFANLAGE
- St** FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- TH** TURNHALLE
- x x x** ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HOHENLINIEN
- ▨** VORHANDENE GEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- o o o o** FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

<b>C</b>	
PRIVATE GRÖNFLÄCHE	TRAUFHÖHE MAX. 7,50 m ÜBER NAT. GELÄNDE
0,4	0,8
—	FD/SD 0-40°

BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN	<b>A</b>		<b>B</b>	
	WA	II	WA	IV
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	0,4	0,8	0,4	1,1
ZAHLE DER VÖLLGESCHOSSE				
GRUND-FLÄCHENZAHLE				
DACHFORM - DACHNEIGUNG	E	FD/SD/WD 0-40°	E	FD

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 15 BAUNVO) ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - § 17 BAUNVO) FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SIND DIE WERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER LANDESBBAUORDNUNG (LBAUD) VERBÜNDLICH.
- BAUWEISE** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO) DIE BAUWEISE WIRD FÜR DIE GEBIETSTEILE „A“ UND „B“ ALS OFFENE BAUWEISE IM SINNE DES § 22 ABS. 2 BAUNVO. FÜR GEBIETSTEIL „C“ WIRD DIE BAUWEISE NICHT FESTGESETZT.  
  
IN DER OFFENEN BAUWEISE IST NUR DIE ERRICHTUNG VON EINZELHÄUSERN ZULÄSSIG.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - § 23 ABS. 2 BAUNVO) AN DER BAULINIE MIT AUSNAHMEREGLUNG SIND DIE GEBÄUDE LEDIGLICH MIT EINER ECKE AUF DIESER LINIE BZW. PARALLEL ZU DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICHTEN.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)
  - GARAGEN UND OBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ODER INNERHALB DER BESONDERS GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
  - DIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE IM GEBIETSTEIL „C“ DIENEN DER ERFÜLLUNG VON VERPFLICHTUNGEN NACH DER LANDESBBAUORDNUNG.
  - VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MINDESTENS 5 m TIEFE (STRASSENPEGREUNGS-LINIE - GARAGE) VORZUSEHEN.
  - NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.
  - PRIVATE GRÖNFLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG) DIE PRIVATE GRÖNFLÄCHE IM GEBIETSTEIL „C“ DIENT DER ANLAGE VON EINRICHTUNGEN FÜR SPIEL UND FREIZEIT = KLEINGOLFANLAGE. DIE ZWISCHEN GEBIETSTEIL „A“ UND „C“ FESTGESETZTE PFLANZFLÄCHE IST LÜCKENLOS MIT EINHEIMISCHEN FREIWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

## FESTSETZUNGEN NACH LBauO

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 123 LBAUD

- DACHGESTALTUNG** (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBAUD)
  - ALS DACHFORMEN SIND JE NACH GEBIETSART FLACHDÄCHER, SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 0 BIS MAXIMAL 40° ZULÄSSIG.
  - AUF GARAGEN UND OBERDACHTEN STELLPLÄTZEN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MAXIMAL 2° ZULÄSSIG.
  - ALS DACHEINDECKUNG SIND -MIT AUSNAHME BEI FLACHDÄCHERN- NUR DUNKELBRAUNE PAUSTOFFE AUS WITTERUNGSBESTÄNDIG EINGEFÄRBTEN TON- ZEMENT- PFANNZIEGELN UND ZEMENTASBESTPLATTEN ZULÄSSIG.

## BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
- DEM ZEICHNERISCHEN TEIL
    - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
  - DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
    - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
    - 2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
  - DER BEGRÜNDUNG ALS BEILAGE

## HINWEIS:

AM 01.07.1987 TRAT DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DIE NEUE LANDESBBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBAUD) IN KRAFT. HIERAUS ERGEBEN SICH FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN KEINE MATERIELLEN ÄNDERUNGEN. IM BAUGESETZBUCH SIND DIE IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NR. 1 BIS NR. 6 ANGEGBENEN ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN UNTER DEN GLEICHEN PARAGRAPHEN AUFFINDBAR. IN DER NEUEN LANDESBBAUORDNUNG WIRD § 123 LBAUD (ALT) DURCH § 86 LBAUD (NEU) ABGELOST.

## VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 10.5.85
- ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 12.7.85
- EINLADUNG ZUR BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG 20.12.85
- BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG 28.8.86
- EINHOHLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG 12.11.86
- BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DIE ANNAHME UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 8.5.87
- ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 21.5.87
- BEWAHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ODER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 26.5.87
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 16.1.87
- BEHANDLUNG DER WÄHREND DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 3 ABS. 2 UND § 4 BAUGB
- BEWAHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN ODER DIE GEMEINDERATSBESCHLÜSSE GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB
- BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB 8.10.87
- ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUGB
- ERKLÄRUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE ÜBER DIE GELTENDMACHUNG EINER VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB
- INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BAUGB 04.01.88

..... DEN  
*Ortsbürgermeister*  
 ORTSBÜRGERMEISTER

GEMEINDE / STADT:  
**HETTENLEIDELHEIM**

BEBAUUNGSPLAN:  
**IM SOTTER**

ÄNDERUNG IV

**ANZEIGEVERMERK:** Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 22.10.87 angezeigt.  
 Mit der Erklärung vom 19. JAN. 1988 Az.: 620-13/63-05/Hett.-13/14 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.  
 Bad Dürkheim, den 19. JAN. 1988...  
 Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag  
*Eichner*  
 (Eichner)  
 Regierungsrat

AUSFERTIGUNG FÜR: **Amtsplan**

**KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**  
 KREISPLANUNG

DATUM: **23. NOV. 1982** GEZEICHNET: **CENTNER**

GEÄNDERT: **14. JUNI 1985**

GEÄNDERT: **18. APRIL 1986**

2. Ausfertigung